

SATZUNG

der

Gesellschaft zur Förderung der Innovativen Produktion im Saarland

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist: "Gesellschaft zur Förderung der Innovativen Produktion im Saarland", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert Forschung und Lehre auf dem Gebiet innovativer Produktions- und Fertigungstechniken im Saarland sowie die Zusammenarbeit zwischen diesem Forschungsbereich und der Wirtschaft.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - die Forschung im Bereich der innovativen Produktions- und Fertigungstechnologien an allen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Saarland unterstützt,
 - den Technologietransfer im Bereich der innovativen Produktionstechnologien fördert,
 - die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Ingenieurwissenschaften unterstützt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft zur Förderung der Innovativen Produktion im Saarland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
- (5) Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

- (1) Dem Vermögen fließen alle nicht zweckgebundenen Mittel zu, die von der öffentlichen Hand, den Vereinsmitgliedern und anderen zugewendet werden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürlich Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Verbände und ähnliche Institutionen werden.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für den Ausschluss müssen schwerwiegende Gründe vorliegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Fördergesellschaft erfolgt durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder, öffentliche Fördermittel und sonstige Einnahmen. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für ein Geschäftsjahr, und zwar spätestens zum Ende des ersten Quartals entrichtet. Unterjährig beigetretene Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag pro rata temporis.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt einen Mindestbeitrag fest. Darüber hinaus bestimmt jedes Mitglied die Höhe seines Beitrags nach Selbsteinschätzung.
- (4) Beschlüsse über den Mindestbeitrag sind nur in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres zulässig und werden im darauf folgenden Geschäftsjahr wirksam.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit vier Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes, soweit Mitglieder nicht entsandt werden,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,

3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 7. den Erlass einer Beitragsordnung und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 8. den Erlass von Richtlinien über die Verwendung des Vermögens,
 9. die Beschlussfassung über einen jährlichen Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder, jedoch nicht weniger als fünf anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende des Vorstands binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; im Falle von Wahlen entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Beschlüsse, die außerhalb der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung gefasst werden, sind nur wirksam, soweit hiergegen kein Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Sitzungsniederschrift Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle ihrer Neuwahl gegenüber dem Neugewählten, zu erklären.
- (9) Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen außerhalb der Tagesordnung ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Fehlt es an der zuletzt genannten Voraussetzung, so ist bei Aufrechterhaltung des Auflösungsantrags unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt und spätestens vier Wochen nach Sitzung den Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist gültig, wenn binnen vier Wochen nach Zustellung keine Einwände erhoben wurden. Einwände sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (12) Zu den Mitgliederversammlungen sind einzuladen:
- ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft
 - ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur,
 - ein Vertreter der Universität des Saarlandes,
 - ein Vertreter der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes,
 - die Direktoren des ZIP,
 - ein Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken,
 - ein Vertreter der Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e.V. (ZPT).
- Sie haben beratende Funktion.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens acht Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- mindestens fünf Vertreter von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
 - ein vom Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes zu entsendender Vertreter,
 - ein von der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes zu entsendender Vertreter,
 - ein von der Handwerkskammer des Saarlandes zu entsendender Vertreter.

- (2) Zu den Vorstandssitzungen sind einzuladen:
- ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft
 - ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur,
 - ein Vertreter der Universität des Saarlandes
 - ein Vertreter der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes,
 - die Direktoren des ZIP,
 - ein Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken,
 - ein Vertreter der Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e. V. (ZPT).

Sie haben beratende Funktion. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen, insbesondere Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft, beratend hinzuziehen.

- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Geschäftsjahre. Vor Ablauf der Amtszeit endet die Zugehörigkeit zum Vorstand durch Tod oder Amtsniederlegung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Wenn und solange eine Ersatzwahl nicht durchgeführt werden kann, bleibt der betreffende Vorstandssitz unbesetzt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Er wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet den jährlichen Haushaltsplan vor und leitet ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu. Der Vorstand legt jährlich Rechenschaft ab.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) In Fällen besonderer Dringlichkeit können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes Beschlussanträge zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden.

Für das schriftliche Abstimmungsverfahren gilt:

1. Der Beschlusstext wird nebst eventuell erforderlichen Anlagen den Vorstandsmitgliedern per Einschreiben zugesandt.
 2. Gültig abgestimmt werden kann nur mit Ja, Nein oder Enthaltung.
 3. Für die Stellungnahme der Vorstandsmitglieder gilt eine Frist von zwei Wochen. Hat ein Vorstandsmitglied seine Stimme bis dahin nicht abgegeben, so gilt sie als Enthaltung.
 4. Der Antrag ist genehmigt, sobald eine Mehrheit der Ja-Stimmen im Sinne von Absatz 9 vorliegt.
- (11) Die Ergebnisniederschrift der Vorstandssitzungen werden auch den Mitgliedern zugestellt.
 - (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. November 1991 erichtet. In der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2007 wurde eine Satzungsänderung vorgenommen.